

FFA im Überblick

Kurzinformationen über die
Filmförderungsanstalt



Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über die Aufgaben der FFA und die Möglichkeiten, Förderung zu erhalten.

Weitere und vertiefende Informationen zu den Fördervoraussetzungen sind auf der FFA-Website unter www.ffa.de abrufbar. Dort finden sich auch die Einreichungs- und Sitzungstermine der Förderbereiche.

Bei Fragen und zur Vereinbarung von Beratungsgesprächen wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner bei der FFA.



FFA im Überblick

FFA in Kürze	4
Produktionsförderung	5-7
Projektfilmförderung	5
Referenzfilmförderung	6
Deutsch-Französische Koproduktionen	7
Drehbuchförderung	8
Kurzfilmförderung	9
Verleih- und Videoförderung	10-12
Projektverleihförderung	10
Referenzverleihförderung	11
Videoförderung	12
Kinoförderung	13-14
Projektkinoförderung	13
Referenzkinoförderung	14
Internationale Kooperationen	15
Weitere Fördermaßnahmen	16
Förderungen nach § 2 FFG	16
Förderprogramm Filmerbe	16
Marktforschung und Statistik	17
Focus Kurz- und Kinderfilm	18
Kurzfilmpreis SHORT TIGER	18
Drehbuchpreis KINDERTIGER	18
„Der besondere Kinderfilm“	18
Filmabgabe	19
Exportbeitrag	20
Ausbildung	20
Auftragsverwaltung	21
Beteiligungen	21
Impressum	22

FFA in Kürze

Die FFA ist die nationale Filmförderung Deutschlands und unterstützt sämtliche Belange des deutschen Films. Neben ihrer Aufgabe als Förderinstitution ist die FFA zentraler Dienstleister für die deutsche Filmwirtschaft. Ihr Budget finanziert sich über die sogenannte Filmabgabe, die u. a. von den Kinos, der Videowirtschaft und dem Fernsehen erhoben wird.

Aufgaben

Die FFA fördert Kinofilme in allen Phasen des Entstehens und der Verwertung: von der Drehbuchentwicklung über die Produktion bis hin zu Verleih, Vertrieb und Video. Weitere Mittel werden für die Förderung von Kinos, die Erhaltung des nationalen Filmerbes, für die Wahrnehmung und Verbreitung des deutschen Films im Ausland und für die Vermittlung von Filmbildung verwendet. Als zentraler Dienstleister für die hiesige Filmwirtschaft erfasst, analysiert und veröffentlicht die FFA regelmäßig die wichtigsten Marktdaten der Film-, Kino- und Videowirtschaft in Deutschland.

Darüber hinaus betreut die FFA administrativ die Filmförderung der von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geförderten Filmprojekte. Hierzu zählen der Deutsche Filmförderfonds (DFFF), der German Motion Picture Fund (GMPF) sowie die Abwicklung der Projektförderung von Lang- und Kurzfilmen.

Zudem unterstützt die FFA gemeinsam mit anderen europäischen Förderinstitutionen die Entwicklung grenzüberschreitender Projekte und Koproduktionen.

Organe

Der Vorstand führt die Geschäfte der FFA in eigener Verantwortung. Vorstand ist Peter Dinges, seine Stellvertreter sind Sarah Duve-Schmid und Frank Völkert. Die FFA beschäftigt insgesamt ca. 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der FFA gehören, beschließt der aus 36 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat, dessen Mitglieder

- vom Deutschen Bundestag,
- vom Bundesrat,
- von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde,
- von den Verbänden der Film- und Videowirtschaft,
- von den öffentlich-rechtlichen und privaten TV-Sendern,
- von der Deutschen Filmakademie,
- vom Verband Deutscher Filmexporteure,
- von den Gewerkschaften
- und den Kirchen

benannt und anschließend von der BKM berufen werden.

Aus dem Verwaltungsrat wird das Präsidium gewählt, das aus 10 Mitgliedern besteht und die Tätigkeit des Vorstandes überwacht. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Kulturstaatsminister a.D. Bernd Neumann, ist gleichzeitig Vorsitzender des Präsidiums.

Kommissionen

Mit Inkrafttreten des Filmförderungsgesetzes im Januar 2017 entscheiden Expertinnen und Experten aus der Filmbranche in drei unabhängigen Kommissionen über Anträge aus den verschiedenen Förderbereichen der FFA:

- Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung
- Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
- Kommission für Kinoförderung

Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung tagt in stetig wechselnder Besetzung mit jeweils sieben Mitgliedern, die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung mit fünf rotierenden Mitgliedern. Die Besetzungen dieser beiden Kommissionen werden vom Verwaltungsrat für drei Jahre gewählt. Die Kommission für Kinoförderung besteht aus drei Mitgliedern sowie deren Stellvertreter/innen, die von den Kinoverbänden vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat gewählt werden.

Alle Förderkommissionen sind gendergerecht besetzt.

Überdies werden vom Verwaltungsrat

- der Richtlinienausschuss
- der Ausschuss für Innovations- und Strukturfragen sowie
- der Ausschuss für Internationale Zusammenarbeit und EU-Fragen berufen.

EFAD

Die FFA ist Mitglied des Verbands der European Film Agency Directors (EFAD), einem Zusammenschluss der Filmförderungsinstitutionen aus 31 europäischen Ländern.

Produktionsförderung

Die FFA fördert die Herstellung von Kinofilmen aller Genres. Die Förderung wird auf zwei unterschiedliche Förderarten gewährt: im Rahmen von selektiver projektbezogener Förderung, der Projektfilmförderung, und von automatischer erfolgsabhängiger Förderung, der Referenzfilmförderung. Projektfilmförderung erhalten Produzent/innen, wenn sie mit ihren Drehbüchern und Vermarktungskonzepten überzeugen können. Referenzfilmförderung ist eine nachträgliche Förderung für Besucher-, Filmpreis- und Festivalerfolge.

Projektfilmförderung

Produzent/innen mit Firmensitz in Deutschland können bis zu einer Million Euro für deutsche Kinoprojekte und internationale Koproduktionen von mindestens 79 Minuten Vorführzeit als bedingt rückzahlbare Darlehen bei der FFA beantragen.

Voraussetzung für eine Förderung ist u. a., dass der Film zu großen Teilen in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert wird und dass deutsche oder europäische Studio- und Postproduktionsfirmen an der Herstellung beteiligt sind. Weiterhin muss die Uraufführung des fertigen Films in einem deutschen Kino oder als deutscher Beitrag auf einem internationalen Festival stattfinden, und es muss eine barrierefreie Fassung hergestellt werden.

Vor der Antragstellung darf mit den Dreharbeiten nicht begonnen werden. Hat ein Projekt bereits Referenzfilmförderung für die Projekt- oder Drehbuchentwicklung erhalten, wird diese Summe auf die Projektfilmförderung angerechnet.

Die FFA legt ihren Fokus insbesondere auf die Förderung von qualitativ hochwertigen Projekten, darunter auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften oder Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen.

Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung entscheidet über die Bewilligung und die Höhe der Förderung, wobei insbesondere die Qualität des Drehbuchs, die zu erwartenden Besucherzahlen und die Wirtschaftlichkeit des Projekts berücksichtigt werden.

Anträge auf Projektfilmförderung können Hersteller/innen online über die FFA-Website stellen. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Sitzung von der FFA auf Vollständigkeit geprüft worden sein. Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung entscheidet in der Regel sechsmal im Jahr. Weitere Details finden Sie unter www.ffa.de (§§ 59 bis 72 FFG).



DAS PERFEKTE GEHEIMNIS | © CONSTANTIN
 PROJEKTFILMFÖRDERUNG: 600.000 EURO
 FFA- GESAMTFÖRDERUNG: 1.830.244 EURO

Produktionsförderung

Die FFA fördert Produzent/innen von erfolgreichen deutschen Kinofilmen über eine nachträgliche Förderung – die Referenzfilmförderung. Als Gradmesser bei der Vergabe der Förderungen dient ein Punktesystem. Bei dieser Förderung handelt es sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt, aber zur Herstellung bzw. Herausbringung neuer Produktionen eingesetzt werden müssen.

Referenzfilmförderung

Die Referenzpunktzahl des Filmes berechnet sich aus den verkauften Kinokarten im Inland und dem Erfolg bei national und international bedeutsamen Filmfestivals und Filmpreisen. Die „Punkteschwellen“, um an der Referenzfilmförderung teilnehmen zu können, sind für Langfilme, Erstlingswerke, Kinder- und Dokumentarfilme unterschiedlich.

Spielfilme: Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Film innerhalb eines Jahres nach Erstaufführung in den deutschen Kinos mindestens 150.000 Referenzpunkte (= Besucher/innen) bzw. 50.000 Besucher/innen zzgl. 100.000 Punkte aus Preisen und Festivals erreicht hat – sofern die Herstellungskosten unter acht Millionen Euro liegen. Bei höheren Herstellungskosten steigt auch die Schwelle der zu erreichenden Punkte (acht Millionen bis 20 Millionen Euro Produktionskosten: mindestens 300.000 Punkte, über 20 Millionen Euro Produktionskosten: mindestens 500.000 Punkte). Durch das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) reduziert sich die zu erreichende Punktzahl.

Erstlingswerke, Kinder- und Dokumentarfilme sowie Filme mit Herstellungskosten unter einer Million Euro qualifizieren sich mit weniger Besucher/innen für eine Referenzfilmförderung. Die Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung Wiesbaden (FBW) oder mit Festival- und Preisereolgen senkt ebenfalls die Eingangsschwelle.

Zudem werden bei Kinder- und Dokumentarfilmen die Besucher/innen innerhalb von drei Jahren, sowohl aus gewerblichen als auch nicht-gewerblichen Aufführungen, berücksichtigt.

Die Referenzmittel sollen vorrangig für ein neues Filmprojekt verwendet werden. Der/Die Produzent/in kann die Förderung aber auch für die Entwicklung von neuen Filmprojekten oder für die Erhöhung des Stammkapitals einsetzen. Die Mittel müssen innerhalb von drei Jahren nach der Zuerkennung abgefordert werden.

Die Höhe der Förderung je Referenzpunkt steht in Abhängigkeit zu der Anzahl der teilnehmenden Filme und des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets. Im Jahr 2018 betrug der Referenzpunktwert 0,38 Euro.

FFA-Referenzfilmförderung wird auf Antrag des/der Produzent/in einmal jährlich, spätestens Ende März, zuerkannt. Weitere Details finden Sie unter www.ffa.de (§§ 73 bis 90 FFG).



ICH WAR NOCH NIEMALS IN NEW YORK | © UNIVERSAL PICTURES
 REFERENZFILMFÖRDERUNG: 1.216.229 EURO
 FFA-GESAMTFÖRDERUNG: 2.960.449 EURO

Produktionsförderung

Ein Filmprojekt, das gemeinsam mit französischen Produktionspartnern hergestellt wird, kann von der FFA im Rahmen des deutsch-französischen Koproduktionsabkommens gefördert werden.

Deutsch-Französische Koproduktionen – „Minitraité“

Ein Filmprojekt, das gemeinsam mit französischen Produktionspartnern hergestellt wird, kann von der FFA im Rahmen des deutsch-französischen Koproduktionsabkommens gefördert werden. Das jährliche Fördervolumen aus beiden Ländern beträgt 3,2 Millionen Euro. Davon sind 200.000 Euro für den Deutsch-Französischen Projektentwicklungsfonds zur Förderung des Produzentennachwuchses vorgesehen. Die Produktionsförderung auf deutscher Seite wird zur Hälfte aus Haushaltsmitteln der BKM und Mitteln der FFA erbracht.

Für die Produktionsförderung können deutsche Produzent/innen ein bedingt rückzahlbares Darlehen in Höhe von bis zu 20 Prozent des Koproduktionsanteils, maximal jedoch 300.000 Euro, beantragen. Die Beteiligung von Drittländern ist in geringem Umfang zulässig, es gelten die Fördervoraussetzungen der FFA-Projektfilmförderung (s. Seite 5).

Im Rahmen des deutsch-französischen Projektentwicklungsfonds können in Deutschland und Frankreich ansässige Produzent/innen maximal 50.000 Euro der Ausgaben für die Entwicklung eines Filmprojekts beantragen. Für einen oder beide Antragsteller sollte das Projekt der erste oder zweite Film sein.

Förderanträge müssen zeitgleich vom deutschen Produktionspartner bei der FFA und vom französischen Produktionspartner beim CNC gestellt werden. Die Deutsch-Französische Kommission kommt in der Regel zu drei Fördersitzungen im Jahr zusammen.



Drehbuchförderung

Die FFA fördert die Entwicklung von Drehbüchern für deutsche Kinofilme mit bis zu 25.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 35.000 Euro als Zuschuss. Für die Entwicklung eines Treatments kann die FFA einen Zuschuss in Höhe von max. 10.000 Euro gewähren. Die Fortentwicklung eines Drehbuchs kann mit bis zu 75.000 Euro unterstützt werden, auf Antrag mit weiteren 25.000 Euro.

Einen Antrag auf Drehbuchförderung können Autor/innen allein stellen, wenn zuvor zwei Kinoproduktionen nach ihrem Drehbuch verfilmt und in europäischen Kinos ausgewertet wurden.

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, muss der Antrag gemeinsam mit einem/einer Produzent/in mit Firmensitz in Deutschland eingereicht werden. Der/Die Produzent/in muss mindestens einen Kinofilm, der in Deutschland ausgewertet wurde, hergestellt haben. Zum Antrag gehören unter anderem ein Treatment, eine einseitige Inhaltsangabe und eine ausgearbeitete Dialogszene in deutscher Sprachfassung.

Die Förderung wird nicht gewährt, wenn das Vorhaben in der entsprechenden Entwicklungsstufe bereits von anderer Stelle gefördert wird. Zulässig hingegen sind Förderungen der Projektentwicklung oder Produktionsvorbereitung von anderer Stelle, sofern sie nicht ausschließlich die Drehbuchentwicklung betreffen.

Anträge auf Drehbuchfortentwicklung können Autor/innen nur gemeinsam mit dem/der Hersteller/in des Films stellen. Bedingung für die Antragstellung ist, dass bereits ein Drehbuch des/der Autor/in verfilmt und in einem europäischen Kino aufgeführt wurde.

Ebenso muss der/die Produzent/in mindestens einen Film hergestellt und im Kino aufgeführt haben. Weiterhin darf die Fortentwicklung des Drehbuchs von keiner anderen Stelle gefördert werden. Jedes Jahr kann die FFA bis zu zehn Drehbuchfortentwicklungen unterstützen.

Anträge auf Drehbuchförderung und Drehbuchfortentwicklung können online über die FFA-Webseite gestellt werden und müssen spätestens vier Wochen vor Sitzung eingereicht sowie auf Vollständigkeit geprüft worden sein. Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung entscheidet in der Regel sechsmal im Jahr. Weitere Details zur Drehbuchförderung finden Sie unter www.ffa.de (§§ 100 bis 114 FFG).



Kurzfilmförderung

Kurzfilme werden bei der FFA nach einem Referenzpunktesystem gefördert. Teilnahmeberechtigt sind Filme mit einer Vorführdauer bis maximal 30 Minuten sowie Kinderfilme bis zu 58 Minuten, die Erfolge bei Festivals und renommierte Kurzfilmpreise vorweisen können.

Voraussetzung für die FFA-Kurzfilmförderung ist, dass der Film neben der Bescheinigung der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) mindestens 15 Referenzpunkte erreicht hat. Die Referenzpunktzahl wird aus Preisen und dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals ermittelt. Weitere Referenzpunkte ergeben sich durch eine Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW), dem Deutschen Kurzfilmpreis, dem Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreis oder dem FFA-Kurzfilmpreis „Short Tiger“. Es werden nur solche Erfolge berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Films erreicht wurden.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Filme und des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets. Im Jahr 2018 betrug der Referenzpunktwert 355,50 EURO.

Antragsberechtigt ist der/die Hersteller/in des Kurzfilms. Die Förderungen werden einmal jährlich, spätestens Ende März, zuerkannt. Die Fördermittel können für die Entwicklung und Produktion eines Kurz- oder Langfilms genutzt werden. Weitere Details zur Förderung von Kurzfilmen und nicht programmfüllenden Kinderfilmen finden Sie unter www.ffa.de (§§ 91 bis 99 FFG).

Verleih- und Videoförderung

Neben der Produktion deutscher Kinofilme fördert die FFA auch deren Verleih im Inland und Vertrieb im Ausland. Der Verleih und das Marketing programmfüllender Kinofilme können auf unterschiedliche Arten gefördert werden. Entweder im Rahmen von Projektverleihförderung, durch so genannte Medialeistungen, über eine automatische erfolgsabhängige Förderung, die Referenzverleihförderung oder im Rahmen der Videoförderung. Die Auswertung eines Kinofilms im Kino und Videobereich kann auch als Gesamtmaßnahme gefördert werden.

Projektverleihförderung

Die FFA fördert Verleihvorkosten mit bedingt rückzahlbaren Darlehen mit bis zu 600.000 Euro. Zu den Verleihvorkosten gehören die Herstellungskosten für Kopien sowie Aufwendungen für Marketing und Bewerbung eines Kinofilms. Kosten für die Herstellung von barrierefreien Fassungen, für außergewöhnliche Werbemaßnahmen oder besonderen Aufwand beim Verleih von Kinderfilmen können mit bis zu 150.000 Euro gefördert werden. Kurzfilmanbieter können für Maßnahmen zur Erschließung neuer Absatzmärkte maximal 100.000 Euro als Zuschuss beantragen.

Antragsberechtigt sind Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Firmensitz in Deutschland. Das Verleihunternehmen ist verpflichtet, eine angemessene Anzahl von Filmkopien in Orten mit bis zu 20.000 Einwohnern einzusetzen. Die Auswertung eines Films im Kino- und Videobereich als Gesamtmaßnahme kann mit bis zu 1.200.000 Euro gefördert werden.

Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung entscheidet in der Regel sechsmal im Jahr. Weitere Details finden Sie unter www.ffa.de (§§ 115 bis 126 FFG).

Medialeistungen

Über Vereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den privaten Sendern vergibt die FFA Medialeistungen. Dies sind Werbezeiten, in denen ein Kinofilm im Fernsehen und im Radio beworben werden kann. Grundsätzlich sollen Medialeistungen nur Filmen zugesprochen werden, die bundesweit und mit mindestens 25 Kopien in den Kinos starten.

Medialeistungen können für einen Film zum Kinostart in unterschiedlicher Höhe für verschiedene Kategorien zuerkannt werden. Für den Fall, dass die Verleihfirma Medialeistung auch für die Bewerbung von Video- oder Video-on-Demand-Erstveröffentlichungen beantragt hat, müssen mindestens 200.000 Euro Medialeistung für die Bewerbung zum Kinostart des betreffenden Films zugesprochen sowie eine bestimmte Besucherzahl erreicht worden sein.

Anträge auf Medialeistungen sollten von den Verleihfirmen gleichzeitig mit dem Antrag auf Projektverleihförderung gestellt werden.

Über diese Anträge entscheidet die zuständige Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung. Weitere Details finden Sie unter www.ffa.de (Richtlinie D.16).



NIGHTLIFE | © WARNER BROS.
VERLEIHFÖRDERUNG: 510.000 EURO
FFA-GESAMTFÖRDERUNG: 1.110.000 EURO

Verleih- und Videoförderung

Die FFA fördert die Herausbringung von erfolgreichen deutschen Kinofilmen über eine nachträgliche Förderung – die Referenzverleihförderung. Wie bei der Referenzfilmförderung berechnet sich die Gesamtreferenzpunktzahl aus den Besucherzahlen im Inland und durch den Erfolg bei national und international bedeutsamen Filmfestivals und Filmpreisen.

Referenzverleihförderung

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein Spielfilm zunächst innerhalb eines Jahres nach Erstaufführung in den deutschen Kinos mindestens 100.000 Referenzpunkte (= Besucher/innen) bzw. 50.000 Besucher/innen zzgl. 50.000 Punkte aus Preisen und Festivals erreicht hat. Für Filme mit Herstellungskosten unter 1.000.000 Euro, Erstlingswerke sowie Kinder- und Dokumentarfilme gelten niedrigere Schwellen. Bei Kinder- und Dokumentarfilmen werden innerhalb von drei Jahren Besucher/innen sowohl aus gewerblichen als auch nicht-gewerblichen Aufführungen berücksichtigt. Die detaillierte Berechnung von Referenzpunkten ist auf der FFA-Website veröffentlicht.

Die Förderung ist innerhalb von drei Jahren nach der jeweiligen Zuerkennung für den Verleih neuer programmfüllender Filme zu verwenden und kann für Verleihvorkosten eines neuen Films, zur Finanzierung von Garantiezahlungen, zur Herstellung von barrierefreien Fassungen oder Fremdsprachenfassungen, für außergewöhnliche Werbemaßnahmen oder für den besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen sowie zur Stammkapitalerhöhung der Verleihfirma genutzt werden.

Die Höhe der Förderung je Referenzpunkt steht in Abhängigkeit zu der Anzahl der teilnehmenden Filme und des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets. Im Jahr 2018 betrug der Referenzpunktwert 0,13 Euro.

FFA-Referenzverleihförderung wird auf Antrag des jeweiligen Verleihers einmal jährlich, spätestens Ende März, zuerkannt. Weitere Details finden Sie unter www.ffa.de (§§ 127 bis 133 FFG).



WEIL DU NUR EINMAL LEBST – DIE TOTEN HOSEN AUF TOUR | © NFP
REFERENZVERLEIHFÖRDERUNG: 51.250 EURO
FFA-GESAMTFÖRDERUNG: 255.250 EURO

Verleih- und Videoförderung

Unternehmen der Videowirtschaft, die einen deutschen Kinofilm auf DVD oder Blu-ray Disc herausbringen bzw. Videoabrufdienste mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, die einen deutschen Kinofilm neu im Angebot haben, können bei der FFA Förderung beantragen. Diese wird als zinsloses Darlehen vergeben.

Videoförderung

Zur Deckung der Herausbringungskosten deutscher Kinofilme auf DVD, Blu-ray Disc oder über Video-on-Demand-Dienste können Fördermittel bis zu 600.000 Euro als zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen bewilligt werden. Darüber hinaus können für die Herstellung von barrierefreien Fassungen, für beispielhafte Werbeaktionen, für den besonderen Aufwand beim Verleih von Kinder- bzw. Jugendfilmen oder auch für die Anfertigung von Fremdsprachenfassungen Darlehen bis zu 150.000 Euro gewährt werden.

Antragsberechtigt sind Videovertriebsfirmen und Video-On-Demand-Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, bzw. ausländische Anbieter, sofern sie eine Filmabgabe leisten.

Anträge auf Videoförderung können bereits zeitgleich mit Anträgen auf Verleihförderung gestellt werden. Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung entscheidet in der Regel sechsmal im Jahr. Weitere Details finden Sie unter www.ffa.de (§§ 115 bis 126 FFG).



MEIN LOTTA-LEBEN | © WILD BUNCH
VIDEOFÖRDERUNG: 27.500 EURO
FFA-GESAMTFÖRDERUNG: 660.500 EURO

Kinoförderung

Die Kinoförderung durch die FFA hat zum Ziel, die flächendeckende und vielfältige Kinostruktur und deren Qualität sowohl in den Städten als auch in ländlichen Regionen zu stärken und zu erhalten. Es gibt eine Förderung nach dem Projektprinzip und eine Förderung nach dem Referenzprinzip.

Projektkinoförderung

Zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos und für Kino-neubauten, sofern sie der Strukturverbesserung dienen, können Förderungen bis zu 200.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 350.000 Euro gewährt werden. Maximal werden 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten von der FFA anerkannt, davon können bis zu 30 Prozent als Zuschuss und 70 Prozent als zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zuerkannt werden.

Dienen die Modernisierungsmaßnahmen der Herstellung von Barrierefreiheit können bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten als Zuschuss gewährt werden. Dabei kann die Höchstfördersumme von 350.000 Euro überschritten werden.

Weitere Zuschüsse kann die FFA für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen oder die Zusammenarbeit von Kinos mit bis zu 200.000 Euro gewähren.

Darüber hinaus gewährt die FFA Zuschüsse zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilme und von Kurzfilmprogrammen, für die medienpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei der Aufführung von Kinofilmen, oder Kosten für die betriebswirtschaftliche Beratung von Kinos.

Anträge können von den Kinobetreiber/innen zu den jeweiligen Antragsfristen gestellt werden. Die dafür zuständige Kommission für Kinoförderung kommt in der Regel dreimal im Jahr zusammen.

Weitere Details und Informationen finden Sie unter: www.ffa.de (§§ 134 bis 137 FFG).



Kinoförderung

Bei der Referenzkinoförderung handelt es sich um Zuschüsse für Kinobetreiber/innen, die für ihr Programm besondere Auszeichnungen erhalten bzw. mit einem deutschen oder europäischen Filmprogramm hohe Besucherzahlen erreichen.

Referenzkinoförderung

Das Referenzprinzip ermöglicht dem Kinobetreiber/innen eine nachträgliche Förderung für bereits erreichte Zuschauererfolge. Dazu zählen außergewöhnliche Besucherzahlen für deutsche und sonstige Filme aus Mitgliedstaaten der EU oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bzw. aus der Schweiz. Die Zuschüsse werden für die Modernisierung, Verbesserung und Neuerrichtung von Kinos gewährt.

Darüber hinaus können die Fördermittel für Werbemaßnahmen von deutschen und europäischen Filmen, aber auch für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen verwendet werden.

Die erforderlichen Zuschauermarktanteile für die Beantragung der Referenzförderung werden jeweils Mitte Februar auf der FFA-Website im Förderbereich „Kinoförderung / Referenzförderung“ veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt steht auch das Antragsformular zum Ausdruck bereit.

Weitere Details finden Sie unter www.ffa.de (§§ 138 bis 144 FFG).

Internationale Kooperationen

Mit weiteren europäischen Institutionen hat die FFA Vereinbarungen zur gemeinsamen Projektentwicklung abgeschlossen: Einen grenzübergreifenden Stoffentwicklungsfonds für Projekte in Deutschland, Luxemburg, Belgien und Frankreich sowie ein bilaterales Abkommen mit Polen für die Stoffentwicklung deutsch-polnischer Projekte.

Deutsch-Polnischer Filmfonds

Die FFA ist Partner beim Deutsch-Polnischen Filmfonds, dem auch das Polnische Filminstitut (PISF), das Medienboard Berlin-Brandenburg (MBB) und die Mitteldeutsche Medienförderung (MDM) angehören. Das jährliche Fördervolumen beträgt 500.000 Euro.

Ziel des Deutsch-Polnischen Filmfonds ist es, die Koproduktionen zwischen Deutschland und Polen zu stärken. Das Hauptaugenmerk der FFA liegt dabei auf der Projektentwicklungsförderung von abendfüllenden Spiel-, Animations- und kreativen Dokumentarfilmen. Dafür stellt sie jährlich bis zu 100.000 Euro zur Verfügung. Die maximale Fördersumme für die Entwicklung eines einzelnen Projektes beträgt in der Regel 70.000 Euro.

Co-Development-Abkommen Großregion

Gemeinsam mit dem französischen CNC, dem Film Fund Luxemburg, der Saarland Medien GmbH, dem Ministerium der DG Belgien und der Region Grand Est hat die FFA einen grenzübergreifenden Stoffentwicklungsfonds für Filmprojekte ins Leben gerufen. Der Fonds fördert Projekte, die einen hohen qualitativen Standard und eine große Zuschauerresonanz in Deutschland, Luxemburg, Belgien und Frankreich versprechen und die in der Großregion entwickelt und/oder realisiert werden. Der Fonds ist mit einem Volumen von insgesamt 55.000 Euro ausgestattet.

An dem Filmprojekt muss mindestens ein/e Produzent/in aus einer Partnerregion mit mindestens zehn Prozent beteiligt sein. Die Koordination des Verfahrens übernimmt die Saarland Medien GmbH.



Weitere Fördermaßnahmen

Zusätzlich zu den Förderungen durch die Kommissionen unterstützt die FFA auf Grundlage von § 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) gezielte Maßnahmen, die die deutsche Filmwirtschaft einschließlich der Kinos stärken. Darunter fallen beispielsweise Maßnahmen für die Marktforschung, die Digitalisierung des nationalen Filmerbes, die Filmedukation (Vision Kino gGmbH), die Bekämpfung von Raubkopien und die Außenvertretung des Deutschen Films (German Films Service + Marketing GmbH).

Förderprogramm Filmerbe

Das Förderprogramm Filmerbe (FFE) unterstützt die Restaurierung und Digitalisierung deutscher Filme aus über 120 Jahren Kinogeschichte. Anfang 2019 gestartet, umfasst es für die nächsten zehn Jahre insgesamt bis zu 100 Millionen Euro, die zu gleichen Teilen von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, den Ländern und der FFA aufgebracht werden. Die Förderung erfolgt in drei Kategorien: Auswertungsinteresse, kuratorisches Interesse und konservatorisches Interesse.

Auswertungsinteresse: Eine Förderung für Filme, die z. B. im Kino, auf Festivals oder auf Video ausgewertet werden sollen. Über die Förderung entscheidet der FFA-Vorstand.

Kuratorisches Interesse: Hierbei handelt es sich um einen Bedarf aus filmhistorischer Sicht z.B. aufgrund der Nachfrage von Festivals oder Filmmuseen oder für den Erhalt der Vielfalt filmhistorisch bedeutsamer Formen. Über die Förderung entscheidet das Gremium „Kuratorisches Interesse“.

Konservatorisches Interesse: Hierbei handelt es sich um die Notwendigkeit der Sicherung eines Films wegen Materialgefährdung. Über eine Förderung entscheidet das Gremium „Konservatorisches Interesse“.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss und wird bis zur Höhe von 40.000 Euro pro Film gewährt. Antragsberechtigt sind die Rechteinhaber/innen an dem Film bzw. Personen, die im Besitz des Originalmaterials sind und eine Zustimmung der Rechteinhaber/innen besitzen. Anträge für das Förderprogramm Filmerbe können bei der FFA laufend online eingereicht werden. Die Sitzungstermine der Gremien sind auf der FFA-Webseite abrufbar.



Marktforschung und Statistik

Die FFA verfügt exklusiv über aktuelle und relevante Marktdaten der Kino- und Videowirtschaft in Deutschland, die sie regelmäßig und kostenfrei zur Verfügung stellt. Die Informationen erhält die FFA aufgrund der kontinuierlichen Meldung von Umsatz- und Besucherzahlen durch Kinobetreiber/innen, Verleihunternehmen und Marktforschungsinstitute sowie mittels eigener Befragungen und Studien.

Die von der FFA bereitgestellten Kinoergebnisse liefern die jährlich ausgewerteten Kennzahlen zu Zuschauern, Kinobesuch, Umsatz, Eintrittspreis, Marktanteil des deutschen Films, Sehverhalten und Konsum sowie eine Bestandsaufnahme des deutschen Kinomarkts mit der Entwicklung der Standorte, Spielstätten und Leinwände. Zudem bieten die monatlich aktualisierten Filmlisten einen Überblick über die Besucherzahlen der 100 meist besuchten Filme. Die wichtigsten Zahlen des Kinojahres sowie weitere Daten werden auch am Anfang eines jeden Jahres in der Informationsbroschüren „FFA-Info“ sowie dem „FFA info-compact“ und dem jährlichen Geschäfts- und Förderbericht veröffentlicht.

Über die Marktdaten hinausgehend informieren eigene Studien und Gutachten, die im Auftrag oder mithilfe der FFA entstanden sind, regelmäßig über das Zuschauerverhalten in den Kinos sowie über die Strukturen und Perspektiven des Filmgeschäfts. Im Einzelnen analysiert die jährliche FFA-Studie „Der Kinobesucher“ die Struktur des Kinobesuchs und die Entwicklung im Besucherverhalten, während die FFA-Programmkinostudie repräsentative Statistiken über Bestand, Besuch, Auslastung und Eintrittspreise der Programmkinos in Deutschland sowie eine soziodemografische Auswertung der Besucher/innen von

Arthousefilmen ausweist. Zudem veröffentlicht die FFA einmal im Jahr eine Studie über Kino-Sonderformen, zu denen Autokinos, Filmfeste, Open-Air-Veranstaltungen, kommunale Kinos oder Filmtheater in Universitäten, Schulen oder Kliniken gehören und analysiert darüber hinaus in Einzelbetrachtungen den deutschen Film sowie den 3D-Markt des jeweiligen Vorjahres in Deutschland.

Sämtliche Daten, Publikationen und Studien stehen unter www.ffa.de zum Download bereit.



Focus Kurz- und Kinderfilm

Über die Unterstützung von Kurz- und Kinderfilmen in der Produktions-, Referenz- und Kinoförderung hinaus, beteiligt sich die FFA an verschiedenen Initiativen, die diesen Filmen noch mehr Aufmerksamkeit verschaffen sollen.

Kurzfilmpreis SHORT TIGER

Mit dem SHORT TIGER der FFA und dem NEXT GENERATION Kurzfilmprogramm von German Films haben sich zwei Initiativen zusammenschlossen, um gemeinsam die besten deutschen Kurzfilme zu prämiieren. Die Initiative trägt seit mehr als zehn Jahren dazu bei, den Kurzfilm als Vorfilm im Kino zu fördern und das Interesse des internationalen Publikums für den Filmnachwuchs in Deutschland zu wecken.

Für den FFA-Kurzfilmpreis SHORT TIGER können Kurzfilme mit einer Länge von maximal fünf Minuten eingereicht werden, die in ganz besonderer Weise für den Einsatz vor einem großen Kinopublikum geeignet sind. Eine Expertenjury entscheidet über bis zu fünf Nominierungen und die Vergabe von Preisgeldern in Höhe von jeweils 5.000 Euro. Das Preisgeld ist zweckgebunden und kann für die Herausbringung der ausgezeichneten Filme oder für die Herstellung eines neuen Films eingesetzt werden.

Die besten Kurzfilme werden im Frühjahr in Berlin mit dem SHORT TIGER der FFA prämiert und auf dem HDF-Kinokongress gezeigt. Anschließend sind sie als Teil des Programms NEXT GENERATION SHORT TIGER bei den Internationalen Filmfestspielen Cannes zu sehen.

In den Folgemonaten wird das Programm NEXT GENERATION SHORT TIGER weltweit bei den von German Films organisierten Festivals des deutschen Films und weiteren internationalen Festivals gezeigt.

Drehbuchpreis KINDERTIGER

Seit 2008 stiftet die FFA das Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro für den KINDERTIGER – der Auszeichnung für das beste verfilmte Drehbuch eines Kinderfilms, das bereits regulär im Kino aufgeführt wurde. Der von Vision Kino und dem Kinderkanal von ARD und ZDF jährlich vergebene Preis wendet sich an Autor/innen deutschsprachiger Drehbücher von Kinderfilmen, die eine FSK-Freigabe ohne Altersbegrenzung oder ab sechs Jahren haben.

Weitere Informationen zum KINDERTIGER, zu den Einreichungskriterien und den Bewerbungsvoraussetzungen für die Kinderjury unter: www.visionkino.de.

„Der besondere Kinderfilm“

Gemeinsam mit 25 weiteren Institutionen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, der Filmwirtschaft, der Förderungen des Bundes und einiger Länder sowie der Politik beteiligt sich die FFA an dem Fördermodell „Der besondere Kinderfilm“. Ziel dieser 2013 ins Leben gerufenen Initiative ist es, Kinderfilmen, die auf originären Stoffen beruhen, mehr Präsenz und Bedeutung zu verschaffen. Für die Entwicklung und Produktion der ausgewählten Projekte stellt die FFA jährlich 500.000 Euro zur Verfügung.



Filmabgabe

Auf Grundlage des Filmförderungsgesetzes (FFG) müssen Unternehmen, die Kinofilme verwerten, einen gesetzlich festgelegten Anteil ihrer Erlöse an die FFA entrichten. Diese sogenannte „Filmabgabe“ finanziert sämtliche Fördermaßnahmen der FFA und ist von Kinobetreibern, Videoprogrammanbietern, Anbietern von Videoabrufdiensten, Fernsehveranstaltern sowie Programmvermarktern zu leisten.

Die Höhe der Filmabgabe der **Kinos** wird pro Leinwand erhoben und richtet sich nach den Nettoeintrittskartenerlösen. Kinos, deren Vorjahresumsatz 100.000 Euro pro Leinwand nicht übersteigt, müssen keine Filmabgabe entrichten und unterliegen nur der Meldepflicht. Bei umsatzstärkeren Kinos beträgt die Abgabe zwischen 1,8 und 3,0 Prozent des Umsatzes pro Leinwand. Zur Berechnung der Filmabgabe melden alle Kinobetreiber/innen der FFA ihre monatlichen Umsatz- und Besucherzahlen, die auch als Basis für verschiedene statistische Auswertungen und Studien dienen.

Die Filmabgabe von **Unternehmen der Videowirtschaft**, die als Lizenzrechtinhaber Filme über 58 Minuten auf Bildträgern wie DVD oder Blu-ray Disc durch Vermietung oder Weiterverkauf verwerten, richtet sich ebenfalls nach dem Jahresnettoumsatz aus diesen Erlösen. Sie beträgt zwischen 1,8 und 2,5 Prozent. Unternehmen, deren Nettoumsatz unter 500.000 Euro liegt und die weniger als 2 Prozent des Umsatzes mit Kinofilmen erzielen, müssen keine Filmabgabe entrichten.

Videoabrufdienste, die mit der Verwertung von Kinofilmen weniger als 500.000 Euro jährlich umsetzen, sind ebenfalls von der Abgabe befreit. Bei Jahresnettoumsätzen darüber hinaus beträgt die Filmabgabe ebenfalls zwischen 1,8 und 2,5 Prozent.

Bei den **öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern** wird die Filmabgabe auf die Ausgaben erhoben, die sie für die Ausstrahlung von Kinofilmen aufwenden und beträgt 3 Prozent dieser Kosten im vorletzten Jahr.

Private Fernsehsender mit frei empfangbaren Programmen zahlen eine Filmabgabe auf die Nettowerbeumsätze des vorletzten Jahres. Die Filmabgabe beträgt zwischen 0,15 und 0,95 Prozent und richtet sich nach dem Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit. Von der Filmabgabe befreit sind Programmangebote, die keinen oder nur einen geringen Kinofilmanteil (unter zwei Prozent der Gesamtsendezeit) beinhalten bzw. deren Gesamtnettoumsatz mit diesen Angeboten im Vorjahr weniger als 750.000 Euro betrug.

Veranstalter von Bezahlfernsehen sowie **Programmvermarkter** zahlen eine nicht-gestaffelte Filmabgabe in Höhe von 0,25 Prozent ihrer im vorletzten Jahr in Deutschland erzielten Nettoumsätze mit Abonnementverträgen oder gegen individuelles Entgelt. Von der Filmabgabe befreit sind Vermarkter, die keine oder nur wenige Kinofilme (unter zwei Prozent der Gesamtsendezeit) zeigen bzw. deren Gesamtnettoumsatz mit diesen Angeboten weniger als 750.000 Euro im Vorjahr betrug.



Exportbeitrag

Wird ein Film, der mit FFA- oder DFFF-Förderung entstanden ist, ins Ausland verkauft, müssen die Hersteller/innen einen sogenannten Exportbeitrag leisten.

Die Höhe des Exportbeitrages richtet sich nach den Einnahmen, die der Film im Ausland erzielt und beträgt 1,5 Prozent des Nettoerlöses, maximal jedoch 50.000 Euro je Film. Als Nettoerlöse gelten die erzielten Lizenzlöse im Ausland abzüglich der Vertriebsprovision. Bei internationalen Koproduktionen gelten als Nettoerlöse die auf den deutschen Produktionspartner vertraglich entfallenden Erlösanteile aus der Verwertung der Auslandsrechte.

Der Exportbeitrag dient unmittelbar zur Finanzierung der „German Films Service + Marketing GmbH“ und ihrer Aufgaben.

Ausbildung in der FFA

Jährlich bietet die FFA zwei Ausbildungsplätze zur/m Kauffrau/mann für audiovisuelle Medien.

Ausbildung zur/m Kauffrau/mann für audiovisuelle Medien

Die jährlich zum 1. September startende Ausbildung zur/m Kauffrau/mann für audiovisuelle Medien verknüpft kaufmännische, organisatorische sowie medien spezifische Inhalte und dauert drei Jahre. Die Auszubildenden durchlaufen alle Förder- und kaufmännischen Bereiche und werden darüber hinaus in der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Externe Praktika in ausgesuchten Kinos und z. B. bei der German Films Service + Marketing GmbH in München ermöglichen den Auszubildenden zudem Einblicke in die Entwicklung von PR-Maßnahmen und Marketing-Strategien für den deutschen Film im Ausland.



Auftragsverwaltung

Über die eigene Fördertätigkeit hinaus wickelt die FFA als Dienstleister die von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geförderten Filmprojekte ab. Dies gilt auch für die BKM-Verleihförderung und die BKM-Kurzfilmförderung. Außerdem verwaltet die FFA für die BKM den Deutschen Filmförderfonds (DFFF) sowie den German Motion Picture Fund (GMPF).

Beteiligungen

Die FFA beteiligt sich als Gesellschafterin der German Films Service + Marketing GmbH und der Vision Kino gGmbH in erheblichem Maße an der Finanzierung dieser Institutionen und ihrer Aufgaben.



German Films Service + Marketing GmbH
Informationen unter: www.german-films.de



Vision Kino – Netzwerk für Film- und Medienkompetenz
Informationen unter: www.vision-kino.de



DIE KÄNGURU-CHRONIKEN | © X VERLEIH
FFA-GESAMTFÖRDERUNG: 937.752 EURO

Impressum

FFA im Überblick

Veröffentlichung: Februar 2020

Herausgeber: Filmförderungsanstalt
Große Präsidentenstraße 9
10178 Berlin
Telefon: (+49) 030-27 577-0
Fax: (+49) 030-27 577-111
info@ffa.de
www.ffa.de

V.i.S.d.P.: Peter Dinges (Vorstand)
Redaktion: Jens Steinbrenner, Ann-Malen Witt, Heide Schürmeier

Gestaltung: zweiband.media, © 2017
Satz: büro für gestaltung dedering, © 2020

Titelseite (von links)

CUNNINGHAM © CAMINO FILMVERLEIH
ENKEL FÜR ANFÄNGER © STUDIOCANAL
NARZISS UND GOLDMUND © SONY PICTURES
DIE HEINZELS - RÜCKKEHR DER HEINZELMÄNNCHEN © TOBIS FILM GMBH
DIE HOCHZEIT © WARNER BROS.

Inhaltsverzeichnis (von links)

LARA © STUDIOCANAL GMBH FILMVERLEIH
DIE KÄNGURU-CHRONIKEN I © X VERLEIH
LATTE IGEL UND DER MAGISCHE WASSERSTEIN © KOCH FILMS
DAS GEHEIME LEBEN DER BÄUME © CONSTANTIN
NIGHTLIFE © WARNER BROS. ENTERTAINMENT GMBH

